

Idorsia Ltd

MINUTES

OF THE

ANNUAL GENERAL MEETING 2023

May 4, 2023

Kongresszentrum Basel, Messeplatz 21, Basel

Mathieu Simon, Chairman of the Board of Directors, opened the Annual General Meeting ("AGM") of Idorsia Ltd ("Idorsia" or the "Company") at 09:00 AM.

He introduced the other Board Members present (Jörn Aldag, Felix Ehrat, Srishti Gupta, Peter Kellogg and Jean-Paul Clozel) and welcomed Sophie Kornowski who has been proposed for election to the Board as well as Alain Bachmann, representing the Independent Proxy BachmannPartner AG, the representatives of the auditors, Ernst & Young, and the scrutineers from Credit Suisse and the notary public Bernhard Simonetti.

The Chairman stated that the invitation to the AGM had been sent to the shareholders and the invitation had also been published in the Swiss Official Gazette of Commerce on April 6, 2023.

He noted that the AGM had been called in accordance with the law and the Company's Articles of Association.

In accordance with Art. 12 para. 2 of the Articles of Association, the Chairman appointed Julien Gander, to act as Minute-Taker of the AGM.

The Chairman further made a couple of remarks on the Electronic Voting System.



Finally, the Chairman declared the AGM duly constituted and authorized to validly pass resolutions concerning all agenda items.

Following the **Chairman's** introductory speech, **Jean-Paul Clozel** provided a review of the Company's business year and presented Idorsia's pipeline as well as the achieved progress. Answering a question submitted in writing by a shareholder, Jean-Paul Clozel explained the financing strategy for the upcoming few months. While the company privileges non-dilutive options, it has prepared for capital raise should it be needed.

The meeting was attended by 146 shareholders. A total of 89'693'506 shares, or 47.73 % of the total outstanding shares, was represented. In particular, the votes were represented as follows:

— Iг	ndependent Proxy	86'184'051 votes	96.09 %
------	------------------	------------------	---------

- Present Shareholders 3'509'455 votes 3.91 %

The Minute-Taker explained that each share carries one vote and announced that resolutions 1 - 7 and 8.4 - 8.6 to be voted upon at the AGM require a simple majority of the votes represented pursuant to art. 13 of the articles of association while resolutions 8.1-8.3 to be voted upon at the AGM require a qualified majority of 2/3 of the votes as well as the simple majority of the nominal share values represented pursuant to art. 14 of the articles of association.

On behalf of Alain Bachmann, he declared that on Tuesday, 2 May 2023, Alain Bachmann provided the company with general information on the instructions received.

Agenda item 1:

Annual Report 2022, Consolidated Financial Statements 2022, Statutory Financial Statements 2022 and Compensation Report 2022

1.1 Approval of Annual Report 2022, Consolidated Financial Statements 2022 and Statutory Financial Statements 2022

The **Chairman** announced the proposal of the **Board of Directors** to approve the Annual Report 2022, the Consolidated Financial Statements 2022 and the Statutory Financial Statements 2022.



There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the Annual Report 2022, the Consolidated Financial Statements 2022 and the Statutory Financial Statements 2022 with 89 271 900 votes in favor, 838 294 abstentions and 338 282 votes against.

1.2 Consultative Vote on the Compensation Report 2022

The Chairman announced the proposal of the **Board of Directors** to endorse the Compensation Report 2022 by way of a non-binding consultative vote.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has endorsed the Compensation Report 2022 by way of a non-binding consultative vote with 70 991 172 votes in favor, 403 423 abstentions and 19 053 881 votes against.

Agenda item 2:

Appropriation of Available Earnings

The **Chairman** announced the proposal of the **Board of Directors** to carry forward the net loss for the year 2022 in the amount of CHF 37'076'000.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors with 89 884 032 votes in favor, 231 082 abstentions and 333 362 votes against



Agenda item 3:

Discharge of the Board of Directors and of the Executive Committee

The Chairman announced the proposal of the **Board of Directors** that all members of the Board of Directors and of the Executive Committee be granted discharge for the financial year 2022.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors with 41 047 342 votes in favor, 264 480 abstentions and 660 784 votes against.

Agenda item 4:

Board Elections

Prior to the voting procedure, the Chairman explained that according to Company's Articles of Association the members of the Board, the chairperson and the members of the Compensation Committee must be elected each year for a term of office until the conclusion of the next AGM and that such elections will be carried out individually.

4.1 Re-Election of the Board of Directors

4.1.1 Re-election of Mathieu Simon

Jean-Paul Clozel announced the proposal of the Board of Directors to re-elect **Mathieu Simon** for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, Jean-Paul Clozel declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors to re-elect Mathieu Simon with 89 023 271 votes in favor, 296 841 abstentions and 1 128 364 votes against and congratulated Mathieu Simon to his re-election.



4.1.2 Re-election of Jörn Aldag

The **Chairman** announced the proposal of the Board of Directors to re-elect **Jörn Aldag** for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors to re-elect Jörn Aldag with 89 566 562 votes in favor, 270 779 abstentions and 611 135 votes against and congratulated Jörn Aldag to his re-election.

4.1.3 Re-election of Jean-aul Clozel

The Chairman announced the proposal of the Board of Directors to re-elect **Jean-Paul Clozel** for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors to re-elect Jean-Paul Clozel with 83 459 609 votes in favor, 187 022 abstentions and 6 801 845 votes against and congratulated Jean-Paul Clozel to his re-election.

4.1.4 Re-election of Felix R. Ehrat

The Chairman announced the proposal of the Board of Directors to re-elect **of Felix R. Ehrat** for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors to re-elect **on of Felix R. Ehrat** with 85 150 612 votes in favor, 944 718 abstentions and 4 353 146 votes against and congratulated **on of Felix R. Ehrat** to his re-election.



4.1.5 Re-election of Srishti Gupta

The Chairman announced the proposal of the Board of Directors to re-elect **Srishti Gupta** for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors to re-elect **Srishti Gupta** with 88 122 861 votes in favor, 956 513 abstentions and 1 369 102 votes against and congratulates **Srishti Gupta** to her re-election.

4.1.6 Re-election of Peter Kellog

The Chairman announced the proposal of the Board of Directors to re-elect **Peter Kellog** for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors to re-elect **Peter Kellog** with 89 412 170 votes in favor, 288 006 abstentions and 748 300 votes against and congratulates **Peter Kellog** to her re-election.

4.1.7 Re-election of Sandesh (Sandy) Mahatme

The Chairman announced the proposal of the Board of Directors to re-elect **Sandesh (Sandy) Mahatme** for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors to re-elect **Sandesh (Sandy) Mahatme** with 88 897 364 votes in favor, 1 016 869 abstentions and 534 243 votes against and congratulates **Sandesh (Sandy) Mahatme** to her re-election.



4.1.8 Election of a new Director

The Chairman announced the proposal of the Board of Directors to elect **Sophie Kornowski** as a member of the Board of Directors for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

He informed that a summary of the CV of **Sophie Kornowski** can be found in the invitation to the Annual General Meeting and thereafter invited **Sophie Kornowski** to briefly introduce herself to the shareholders.

There were no **speakers** on this agenda item.

After **Sophie Kornowski**'s speech and upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that **Sophie Kornowski** has been elected as a new Director with 89 408 848 votes in favor, 246 624 abstentions and 793 004 votes against, congratulated **Sophie Kornowski** to her election and welcomed her to the Company's Board. **Sophie Kornowski** accepted the election as new member of the Board of Directors.

4.2. Election of Mathieu Simon as Chairman of the Board of Directors

Jean-Paul Clozel announced the proposal of the Board of Directors to elect **Mathieu Simon** as Chairman of the Board of Directors for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, Jean-Paul Clozel declared that **Mathieu Simon** has been **elected** as Chairman of the Board of Directors with 89 048 151 votes in favor, 261 039 abstentions and 1 139 286 votes against and congratulated Mathieu **Simon** to his election.

4.3 Election of the Nominating, Governance & Compensation Committee

4.3.1 Election of Felix R. Ehrat as member of the Nominating, Governance & Compensation Committee

The **Chairman** announced the proposal of the Board of Directors to elect **Felix R. Ehrat** as member of the NGCC for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.



There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that **Felix R. Ehrat** has been **elected** as member of the NGCC with 83 434 829 votes in favor, 1 016 049 abstentions and 5 997 598 votes against and congratulated **Felix R. Ehrat** to his election.

4.3.2 Election of Srishti Gupta as member of the Nominating, Governance & Compensation Committee

The **Chairman** announced the proposal of the Board of Directors to elect **Srishti Gupta** as member of the NGCC for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that **Srishti Gupta** has been **elected** as member of the Compensation Committee with 86 877 220 votes in favor, 1 023 153 abstentions and 2 548 103 votes against and congratulated **Srishti Gupta** to her election.

4.3.3 Election of Mathieu Simon as member of the Nominating, Governance & Compensation Committee

Jean-Paul Clozel announced the proposal of the Board of Directors to elect **Mathieu Simon** as member of the Compensation Committee for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, Jean-Paul Clozel declared that **Mathieu Simon** has been **elected** as member of the Compensation Committee with 86 980 008 votes in favor, 945 688 abstentions and 2 522 780 votes against and congratulated **Mathieu Simon** to his election.



4.3.4 Election of Sophie Kornowski as member of the Nominating, Governance & Compensation Committee

The **Chairman** announced the proposal of the Board of Directors to elect **Sophie Kornowski** as member of the Compensation Committee for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that **Sophie Kornowski** has been **elected** as member of the Compensation Committee with 88 479 088 votes in favor, 945 799 abstentions and 1 023 589 votes against and congratulated **Sophie Kornowski** to her election.

Agenda item 5:

Approval of Board Compensation and Executive Management Compensation

5.1 Approval of Board Compensation (Non-Executive Directors)

The **Chairman** announced the proposal of the **Board of Directors** to approve the aggregate maximum compensation amount for the Board of Directors (Non-Executive Directors) of CHF 1.45 mio for the term until the AGM 2024.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors with 79 251 527 votes in favor, 513 931 abstentions and 10 683 018 votes against.

5.2 Approval of Executive Committee Compensation 2024 (Maximum Amount)

The **Chairman** announced the proposal of the **Board of Directors** to approve the aggregate maximum compensation amount for the Idorsia Executive Committee (IEC) for the financial year 2024 in the amount of CHF 17.22 mio.



There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors with 78 329 295 votes in favor, 547 444 abstentions and 11 571 737 votes against.

Agenda item 6:

Election of the Independent Proxy

The **Chairman** announced the proposal of the Board of Directors to elect BachmannPartner AG as independent proxy for a term of office until the conclusion of the 2024 AGM.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors with 89 578 703 votes in favor, 838 165 abstentions and 31 608 votes against.

Agenda item 7:

Election of the Statutory Auditors

The **Chairman** announced the proposal of the **Board of Directors** to re-elect Ernst & Young AG, Basel, as statutory auditors for the financial year 2023.

There were no **speakers** on this agenda item.

Upon completion of the voting procedure, the Chairman declared that the **AGM** has **approved** the proposal of the Board of Directors with 89 304 619 votes in favor, 879 596 abstentions and 255 261 votes against.



Agenda item 8:

Amendments to the Articles of Association

Resolutions adopted by the general meeting concerning an amendment of the articles of association must be done as a public deed. Therefore, the public deed drawn by the notary public Bernhard Simonetti, a copy of which follows, replaces the minutes re agenda item 8.

Öffentliche Urkunde

Notarielles Protokoll über Traktandum 4.1 (teilweise) und Traktandum 8. mit Untertraktanden 8.1 – 8.6 der ordentlichen Generalversammlung der Idorsia Ltd, mit Sitz in Allschwil, vom 4. Mai 2023

Der unterzeichnende öffentliche Notar zu Basel, Bernhard Simonetti, hat heute der ordentlichen Generalversammlung der

Idorsia Ltd,

Aktiengesellschaft mit Sitz in Allschwil,

abgehalten um 09.00 Uhr (Versammlungsbeginn) im Kongresszentrum Basel, Messeplatz 21, in 4058 Basel, beigewohnt und über die Neuwahl von Dr. Sophe Koronowski (unter dem nichtbeurkundungsbedürftigen Traktandum 4.1) sowie die beurkundungsbedürftigen Beschlüsse gemäss Traktandum 8 (Statutenänderungen) bzw. gemäss den Untertraktanden 8.1 – 8.6 (Statutenänderungen bezüglich Zweck, bedingtes Kapital, Kapitalband, Aktien, Aktionärsbelange, Corporate Governance) der Einladung folgendes Protokoll in öffentlicher Urkunde aufgenommen:

Herr **Mathieu William SIMON**, französischer Staatsangehöriger, in Paris (Frankreich), Präsident des Verwaltungsrates, mir, dem Notar, persönlich bekannt, übernimmt den Vorsitz. Die Versammlungsleitung durch den Vorsitzenden wird in englischer Sprache durchgeführt. Das vorliegende Protokoll wird durch den Notar, der der englischen Sprache mächtig ist, jedoch direkt in Deutsch erstellt.

Der Vorsitzende bezeichnet Herrn Dr. Julien Gander, Sekretär des Verwaltungsrates, als aktienrechtlichen Protokollführer, Herrn Boris Rausch und Herr Stephan Brechtbühl als Backup-Stimmenzähler und den unterzeichnenden Notar als Protokollführer für die öffentlich zu beurkundenden Untertraktanden 8.1-8.6. Er weist darauf hin, dass die Abstimmungen und Wahlen auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Der Vorsitzende stellt folgendes fest:

Die Aktionäre sind den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften entsprechend durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 6. April 2023 zur Generalversammlung eingeladen worden. Die Einladung erfolgte rechtzeitig.

- Zugleich mit der Einladung wurden auch die Tagesordnung sowie die Anträge des Verwaltungsrates veröffentlicht.
- Sämtliche für die Beschlussfassungen massgeblichen Dokumente sind ausserdem am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufgelegen; sie liegen zudem zu Handen der Aktionäre im Saal auf.

Der instrumentierende Notar stellt zudem zu Handen des Protokolls fest, dass in der Einladung der Text der neu in die Statuten aufzunehmenden Bestimmungen enthalten war und ausserdem zu Handen der Aktionäre im Versammlungssaal aufliegt. Nach Ermittlung der Präsenz gibt der Vorsitzende bekannt, dass bei Eröffnung der heutigen Generalversammlung 146 Aktionäre persönlich anwesend sind. Diese vertreten Aktien mit einem Nennwert von total CHF 89'693'506.

Aus dieser Anzahl werden

- 86'184'051 Namenaktien durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, die BachmannPartner AG, in Luzern, vertreten durch Herrn Alain BACHMANN, und
- 3'509'455 Namenaktien durch anwesende Aktionäre

vertreten.

Diese Gesamtpräsenz entspricht 47,73 % des gesamten Aktienkapitals.

Die Revisionsstelle der Gesellschaft, Ernst & Young AG, in Basel, ist ebenfalls vertreten durch Herrn Dr. Frederik SCHMACHTENBERG und Frau Michaela HELD.

(...)

Untertraktandum 4.1.8: Neuwahl in den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende beantragt namens des Verwaltungsrates die Wahl von Frau **Dr. Sophie Kornowski**, französische Staatsangehörige, in Boston (Massachussets, USA) in den Verwaltungsrat.

Die Präsenz anlässlich der Abstimmung wird unmittelbar in Bezug auf den Zeitpunkt der Abstimmung ermittelt. Dabei wird die Abstimmung auf elektronischem Weg durchgeführt.

Die Generalversammlung hat Frau Dr. Sophie Kornowski mit 89'408'848 Ja- und 793'004 Nein-Stimmen bei 246'624 Enthaltungen **gewählt.**

Die gemäss Gesetz und aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 der Statuten erforderliche einfache Mehrheit ist damit deutlich übertroffen worden.

Zur Zeit der Abstimmung waren 90'448'476 Namenaktien anwesend oder vertreten.

Die Gewählte nimmt die Wahl an durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

(...)

Traktandum 8: Statutenänderungen

Am 1. Januar 2023 ist die Schweizer Aktienrechtsreform in Kraft getreten. Die Reform des Schweizer Aktienrechts zielt darauf ab, den rchtlichen Rahmen, unter dem Schweizer kotierte und private Gesellschaften operieren, zu ändern und zu aktualisieren. Die Reform des Schweizer Aktienrechts enthält insbesondere neue Bestimmungen über das Aktienkapital, die Rechte der Aktionäre, die Corporate Governance, Umstrukturierungen und andere damit zusammenhängende Vorschriften, um sie an die in der Schweiz geltenden Marktstandards anzupassen.

Schweizer Unternehmen müssen ihre Statuten innerhalb von zwei Jahren, beginnend am 1. Januar 2023, an das neue Schweizer Aktienrecht anpassen. Über die sechs Anträge gemäss Untertraktanden 8.1 - 8.6 wird an der Versammlung einzeln abgestimmt. Der Verwaltungsrat beantragt hierbei die folgenden Statutenänderungen:

Untertraktandum 8.1: Zweck der Gesellschaft

Der Vorsitzende beantragt namens des Verwaltungsrates die Einführung eines Artikel 2 (Zweck) Absatz 4 der Statuten mit folgendem Wortlaut:

Artikel 2: Zweck der Gesellschaft

[Absatz 1 – 3 unverändert]

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

Der Vorsitzende fasst in einer Erläuterung den Grund für den Antrag des Verwaltungsrates zusammen. Der eingangs aufgeführte Antrag des Verwaltungsrates wird im Anschluss an diese Erläuterung zur Diskussion gestellt.

Schliesslich gibt der Vorsitzende die Modalitäten der Abstimmung wie folgt bekannt:

Die Präsenz anlässlich der Abstimmung wird unmittelbar in Bezug auf den Zeitpunkt der Abstimmung ermittelt. Dabei wird die Abstimmung auf elektronischem Weg durchgeführt.

Die Generalversammlung hat dem Antrag des Verwaltungsrates unter Traktandum 8.1 mit 89'130'214 Ja- und 1'035'357 Nein-Stimmen bei 273'405 Enthaltungen **zugestimmt**.

Die gemäss Gesetz und Artikel 14 Absatz 1 der Statuten erforderliche Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Aktienstimmen und Aktiennennwerte ist deutlich übertroffen worden.

Zur Zeit der Abstimmung waren 90'438'976 Namenaktien anwesend oder vertreten.

(...)

Untertraktandum 8.2: Bedingtes Aktienkapital

Der Vorsitzende beantragt namens des Verwaltungsrates Artikel 3A (Bedingtes Aktienkapital) Ziffern 1 und 2 zu ändern in folgenden Wortlaut:

Artikel 3A:

Bedingtes Aktienkapital

[Ziffer 1]

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'250'000.00 durch Ausgabe von höchstens 25'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sog. restricted stock units (RSU) oder sog. Performance Stock Units (PSU)) erhöht, welche Organmitgliedern und Mitarbeitern, Beauftragten oder Beratern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 1 hat auf diesen Artikel 3a Abs. 1 hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 1 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts

Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Art. 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

[Ziffer 2]

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 55'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert im Nominalbetrag von höchstens CHF 2'750'000.00 erhöht durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelanleihen, Anleihen, Wandeldarlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5.

Die Ausgabebedingungen für die Options- und Wandelrechte werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 2 hat auf diesen Artikel 3a Abs. 2 hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 2 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 3b dieser Statuten vorliegt oder (2) die Anleihensobligationen oder ähnliche Instrumente zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden, oder (3) die Wandelrechte für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus dem Wandeldarlehen vom 15. Februar 2017 (wie von Zeit zu Zeit geändert), das von der Cilag Holding AG, Zug, Schweiz, gewährt wird, verwendet werden.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (i) die Ausübungsfrist für die durch die Finanzinstrumente eingeräumten Wandel- und Optionsrechte auf höchstens 15 Jahre und (ii) der Ausgabepreis für die neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen.

Der Vorsitzende fasst in einer Erläuterung den Grund für den Antrag des Verwaltungsrates zusammen. Der eingangs aufgeführte Antrag des Verwaltungsrates wird im Anschluss an diese Erläuterung zur Diskussion gestellt.

Schliesslich gibt der Vorsitzende die Modalitäten der Abstimmung wie folgt bekannt:

Die Präsenz anlässlich der Abstimmung wird unmittelbar in Bezug auf den Zeitpunkt der Abstimmung ermittelt. Dabei wird die Abstimmung auf elektronischem Weg durchgeführt.

Die Generalversammlung hat dem Antrag des Verwaltungsrates unter Traktandum 8.2 mit 70'587'743 Ja- und 18'799'284 Nein-Stimmen bei 1'051'949 Enthaltungen **zugestimmt**.

Die gemäss Gesetz und Artikel 14 Absatz 1 der Statuten erforderliche Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Aktienstimmen und der vertretenen Aktiennennwerte ist damit deutlich übertroffen worden.

Zur Zeit der Abstimmung waren 90'438'976 Namenaktien anwesend oder vertreten.

(...)

Untertraktandum 8.3: Kapitalband

Der Vorsitzende beantragt namens des Verwaltungsrates die Umbenennung des derzeitigen Artikels 3B (Genehmigtes Aktienkapital) in Artikel 3B (Kapitalband) und damit in folgenden Wortlaut:

Artikel 3B: Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 4'688'963.30 (untere Grenze) und CHF 14'066'889.90 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 4. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe bzw. Vernichtung von voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Banken-konsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Vorbehältlich Artikel 3c ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) im Zusammenhang mit strategischen Partnertransaktionen und Kooperationen;
- b) im Zusammenhang mit Fusionen sowie mit dem Erwerb (einschliesslich Übernahmen) von Gesellschaften oder Teilen von Gesellschaften, Unternehmen oder Unternehmensteilen, oder Beteiligungen, oder für den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen, für Investitionsvorhaben und die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung;
- c) für die Beteiligung von Organmitgliedern und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und deren Gruppengesellschaften;
- d) für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus Wandelanleihen, Anleihen, Wandeldarlehen und ähnliche Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, welche zum Zweck von Investitionsvorhaben oder Unternehmensübernahmen ausgegeben werden;
- e) für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus dem Wandeldarlehen vom 15. Februar 2017 (wie von Zeit zu Zeit geändert), das von der Cilag Holding AG, Zug, Schweiz, gewährt wird;
- f) im Zusammenhang mit der Finanzierung von Forschungsprojekten und klinischen Entwicklungsprogrammen sowie anderen strategischen Projekten der Gesellschaft, oder
- g) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionariats im Zusammenhang mit der Kotierung von Aktien an (zusätzlichen) ausländischen Börsen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapital-bands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Ausgabe und nachfolgende Übertragungen der Aktien unterstehen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Der Vorsitzende fasst in einer Erläuterung den Grund für den Antrag des Verwaltungsrates zusammen. Der eingangs aufgeführte Antrag des Verwaltungsrates wird im Anschluss an diese Erläuterung zur Diskussion gestellt.

Schliesslich gibt der Vorsitzende die Modalitäten der Abstimmung wie folgt bekannt:

Die Präsenz anlässlich der Abstimmung wird unmittelbar in Bezug auf den Zeitpunkt der Abstimmung ermittelt. Dabei wird die Abstimmung auf elektronischem Weg durchgeführt.

Die Generalversammlung hat dem Antrag des Verwaltungsrates unter Traktandum 8.3 mit 74'712'307 Ja- und 14'618'662 Nein-Stimmen bei 1'108'007 Enthaltungen **zugestimmt**.

Die gemäss Gesetz und Artikel 14 Absatz 1 der Statuten erforderliche Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Aktienstimmen und der vertretenen Aktiennennwerte ist damit deutlich übertroffen worden.

Zur Zeit der Abstimmung waren 90'438'976 Namenaktien anwesend oder vertreten.

(...)

Untertraktandum 8.4: Aktien

Der Vorsitzende beantragt namens des Verwaltungsrates die Einführung eines neuen Artikels 3C (Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten) und Änderung von Artikel 4 Absatz 1 (Form der Aktien) und Artikel 5 Absätze 1 und 2 (Aktienregister, Übertragungsbeschränkungen) der Statuten gemäss dem nachfolgenden Wortlaut, wie er im Übrigen aus dem Anhang zu diesem Protokoll ersichtlich und der Einladung beigelegen ist:

Artikel 3C: Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten
Bis zum 4. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3b dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte oder Vorwegzeichnungsrechte, ausgegeben werden, 37'511'706 neue Aktien nicht überschreiten.

Artikel 4: Form der Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz) vom 3. Oktober 2008 in der jeweiligen Fassung). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der/die Aktionär/in keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Ein/e Aktionär/in kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem/ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Artikel 5: Aktienbuch, Beschränkungen der Übertragbarkeit
Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und
Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Kontaktdaten und Staatsangehörigkeit (bei
juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten,
so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie

an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Art. 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

Der Vorsitzende fasst in einer Erläuterung den Grund für den Antrag des Verwaltungsrates zusammen. Der eingangs aufgeführte Antrag des Verwaltungsrates wird im Anschluss an diese Erläuterung zur Diskussion gestellt.

Schliesslich gibt der Vorsitzende die Modalitäten der Abstimmung wie folgt bekannt:

Die Präsenz anlässlich der Abstimmung wird unmittelbar in Bezug auf den Zeitpunkt der Abstimmung ermittelt. Dabei wird die Abstimmung auf elektronischem Weg durchgeführt.

Die Generalversammlung hat dem Antrag des Verwaltungsrates unter Traktandum 8.4 mit 81'938'222 Ja- und 7'385'681 Nein-Stimmen bei 1'115'073 Enthaltungen **zugestimmt.**

Die gemäss Gesetz und aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 der Statuten erforderliche einfache Mehrheit ist damit deutlich übertroffen worden.

Zur Zeit der Abstimmung waren 90'438'976 Namenaktien anwesend oder vertreten.

(...)

Untertraktandum 8.5: Aktionärsbelange

Der Vorsitzende beantragt namens des Verwaltungsrates die Änderungen von Artikel 6 (Befugnisse), Artikel 7 (Beschlüsse betreffend Vergütung) Absatz 3, Artikel 9 (Versammlungen) Absatz 3, Artikel 10 (Einberufung) Absätze 2 und 4, Artikel 11 (Traktanden) Absatz 2, Artikel 12 (Vorsitz, Protokolle) Absatz 3, Artikel 13 (Beschlüssfassung) Absatz 2, Artikel 14 (Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse) und Artikel 30 (Mitteilungen und Bekanntmachungen) Absatz 2 sowie die Einführung eines neuen Artikels 10A (Tagungsort) der Statuten gemäss dem Wortlaut, wie er im Anhang zu diesem Protokoll ersichtlich ist und auch der Einladung beigelegen ist.

Der Vorsitzende fasst in einer Erläuterung den Grund für den Antrag des Verwaltungsrates zusammen. Der eingangs aufgeführte Antrag des Verwaltungsrates wird im Anschluss an diese Erläuterung zur Diskussion gestellt.

Schliesslich gibt der Vorsitzende die Modalitäten der Abstimmung wie folgt bekannt:

Die Präsenz anlässlich der Abstimmung wird unmittelbar in Bezug auf den Zeitpunkt der Abstimmung ermittelt. Dabei wird die Abstimmung auf elektronischem Weg durchgeführt.

Die Generalversammlung hat dem Antrag des Verwaltungsrates unter Traktandum 8.5 mit 79'518'585 Ja- und 9'745'471 Nein-Stimmen bei 1'174'920 Enthaltungen **zugestimmt.**

Die gemäss Gesetz und aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 der Statuten erforderliche einfache Mehrheit ist damit deutlich übertroffen worden.

Zur Zeit der Abstimmung waren 90'438'976 Namenaktien anwesend oder vertreten.

(...)

Untertraktandum 8.6: Corporate Governance

Der Vorsitzende beantragt namens des Verwaltungsrates die Änderungen von – betreffend den Verwaltungsrat – Artikel 16 (Wahl, Amtsdauer, Konstituierung) Absatz 1 und von Artikel 18 (Aufgaben) Absatz 2, sowie – betreffend die Revisionsstelle – von Artikel 21 (Revisionspflicht, Wahl, Einsetzung und Pflichten der Revisionsstelle) Absatz 4, sowie – betreffend die Vergütungen und die damit verbundenen Bestimmungen - von Artikel 24 Absätze 3 und 4 und Artikel 25 Absatz 4 der Statuten gemäss dem Wortlaut, wie er im Anhang zu diesem Protokoll ersichtlich ist und auch der Einladung beigelegen ist.

Der Vorsitzende fasst in einer Erläuterung den Grund für den Antrag des Verwaltungsrates zusammen. Der eingangs aufgeführte Antrag des Verwaltungsrates wird im Anschluss an diese Erläuterung zur Diskussion gestellt.

Schliesslich gibt der Vorsitzende die Modalitäten der Abstimmung wie folgt bekannt:

Die Präsenz anlässlich der Abstimmung wird unmittelbar in Bezug auf den Zeitpunkt der Abstimmung ermittelt. Dabei wird die Abstimmung auf elektronischem Weg durchgeführt.

Die Generalversammlung hat dem Antrag des Verwaltungsrates unter Traktandum 8.6 mit 82'387'385 Ja- und 7'631'028 Nein-Stimmen bei 420'563 Enthaltungen **zugestimmt.**

- 10 -

Die gemäss Gesetz und aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 der Statuten erforderliche einfache Mehrheit ist damit deutlich übertroffen worden.

Zur Zeit der Abstimmung waren 90'438'976 Namenaktien anwesend oder vertreten.

(...)

Beurkundung des Notars

Ich, der instrumentierende Notar, beurkunde hiermit, dass der Versammlung und mir der Wortlaut der neuen Statutenbestimmungen anlässlich der vorstehenden Beschlussfassungen vorgelegen hat.

<u>Varia</u>

Der Verwaltungsrat wird hiermit beauftragt, die vorstehenden Beschlüsse beim Handelsregisteramt anzumelden. (Die Neuwahl von Frau Dr. Sophie Kornowski in den Verwaltungsrat wird jedoch später mit separater Handelsregisteranmeldung angemeldet.) Sowohl der Verwaltungsrat wie auch der instrumentierende Notar werden einstimmig ermächtigt, allfällige redaktionelle, vom Handelsregisteramt verlangte Änderungen an den Anmeldungsakten von sich aus und ohne Einberufung einer neuen Generalversammlung vorzunehmen.

Schluss der Versammlung: 10.15 Uhr

ANHANG: Beantragte bzw. beschlossene Statutenbestimmungen

URKUNDLICH DESSEN ist dieses Protokoll nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und hierauf von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Stempels hiernach unterzeichnet worden.

Basel, den 4. (vierten) Mai 2023 (zweitausend und dreiundzwanzig)



Pathier Sim B. Limsunt, Mote

A. Prot. 2023 Nr. 14

2. Vorgeschlagene Statutenänderungen

8.1 Zweck der Gesellschaft

Einführung eines Absatzes 4 in Artikel 2 (Zweck) der Statuten:

<u>"Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an."</u>

8.2 Bedingtes Kapital

Änderung von Artikel 3A (Bedingtes Kapital) Absatz 1 und Absatz 2 der Statuten:

"(1) Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'250'000.00 durch Ausgabe von höchstens 25'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Aktien (einschliesslich sog. restricted stock units (RSU) oder sog. Performance Stock Units (PSU)) erhöht, welche Organmitgliedern und Mitarbeitern, Beauftragten oder Beratern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen und Beschlüssen des Verwaltungsrats zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 1 hat auf diesen Artikel 3a Abs. 1 hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 1 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das ailt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und anderer Rechte auf Aktien aus diesem Art. 3a sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

2. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 55'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert im Nominalbetrag von höchstens CHF 2'750'000.00 erhöht durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelanleihen, Anleihen, Wandeldarlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Art. 3a und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5.

Die Ausgabebedingungen für die Options- und Wandelrechte werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. <u>Bei der Ausgabe von Aktien</u> gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 2 hat auf diesen Artikel 3a Abs. 2 hinzuweisen und in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a Abs. 2 kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre <u>im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten</u> <u>durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften zu</u>

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und Anträge

Organisatorische Hinweise

 Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung beschränken oder aufzuheben, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss
Artikel 3b dieser Statuten vorliegt oder (2) die Anleihensobligationen
oder ähnliche Instrumente zu angemessenen Bedingungen
ausgegeben werden, oder (3) die Wandelrechte für die Erfüllung von
Lieferverpflichtungen aus dem Wandeldarlehen vom 15. Februar 2017
(wie von Zeit zu Zeit geändert), das von der Cilag Holding AG, Zug,
Schweiz, gewährt wird, verwendet werden.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (i) die Ausübungsfrist für <u>die durch die Finanzinstrumente eingeräumten Wandel- und Optionsrechte</u> auf höchstens 15 Jahre und (ii) der Ausgabepreis für die neuen Aktien <u>unter Berücksichtigung des Marktpreises</u> im Zeitpunkt der Ausgabe <u>der Finanzinstrumente</u> festzusetzen."

8.3 Kapitalband

Änderung des derzeitigen Artikels 3B (Genehmigtes Kapital) in Artikel 3B (Kapitalband) und Änderung des Artikels 3B der Statuten:

"Artikel 3B: Kapitalband
Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen
CHF 4'688'963.30 (untere Grenze) und CHF 14'066'889.90 (obere
Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands
ermächtigt, bis zum 4. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen
des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in
beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt
oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung
oder -herabsetzung kann durch Ausgabe bzw. Vernichtung von voll
zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05
oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der
bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch

gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Banken-konsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

<u>Vorbehältlich Artikel 3c ist der</u> Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise aufzuheben oder zu beschränken <u>und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer</u> <u>Konzerngesellschaften zuzuweisen:</u>

- a. im Zusammenhang mit strategischen Partnertransaktionen und Kooperationen
- b. im Zusammenhang mit Fusionen sowie mit dem Erwerb (einschliesslich Übernahmen) von Gesellschaften <u>oder Teilen</u> <u>von Gesellschaften</u>, Unternehmen oder Unternehmensteilen, <u>oder</u> Beteiligungen, oder <u>für den Erwerb von Produkten</u>, Immaterialgüterrechten, <u>Lizenzen, für Investitionsvorhaben</u> und die

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und Anträge

Organisatorische Hinweise

 Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen <u>durch eine Aktienplatzierung;</u>

- c. für die Beteiligung von Organmitgliedern und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und deren Gruppengesellschaften;
- d. für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus Wandelanleihen, Anleihen, Wandeldarlehen und ähnliche Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, welche zum Zweck von Investitionsvorhaben oder Unternehmensübernahmen ausgegeben werden:
- e. für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus dem Wandeldarlehen vom 15. Februar 2017 (wie von Zeit zu Zeit geändert), das von der Cilag Holding AG, Zug, Schweiz, gewährt wird;
- f. im Zusammenhang mit der Finanzierung von Forschungsprojekten und klinischen Entwicklungsprogrammen sowie anderen strategischen Projekten der Gesellschaft, oder
- g. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionariats im Zusammenhang mit der Kotierung von Aktien an (zusätzlichen) ausländischen Börsen

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Artikel 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapital-bands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Ausgabe und nachfolgende Übertragungen der Aktien unterstehen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. S der Statuten."

8.4 Aktien

Einführung eines neuen Artikels 3C (Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten) und Änderungen von Artikel 4 (Form der Aktien) und Artikel 5 (Aktienregister, Übertragungsbeschränkungen) der Statuten.

Einführung eines neuen Artikels 3C (Ausschluss des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts) in die Statuten:

"Artikel 3c: Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten Bis zum 4. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3b dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte oder Vorwegzeichnungsrechte, ausgegeben werden, 37'511'706 neue Aktien nicht überschreiten."

Änderung von Artikel 4 Absatz 1 der Statuten (Form der Aktien): "Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien ausschliesslich in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten (im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz) vom 3. Oktober 2008 in der jeweiligen Fassung). Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der/die Aktionär/in keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Ein/e Aktionär/in kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem/ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen."

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und Anträge

Organisatorische Hinweise

 Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Änderung von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Statuten (Aktienbuch, Beschränkungen der Übertragbarkeit):

"Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Wohnort, Kontaktdaten und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden." (Absatz 1)

"Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko <u>tragen</u> und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) vom 19. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Zur Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ist die Zustimmung der Gesellschaft notwendig. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht kann in den in Art. 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 festgehaltenen Fällen abgelehnt werden. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht nicht innerhalb von 20 Kalendertagen ab, so gilt dieser als Aktionär mit Stimmrecht. Nicht anerkannte Erwerber werden als Aktionäre ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten." (Absatz 2)

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und Anträge

Organisatorische Hinweise

 Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

8.5 Aktionärsbelange

Änderungen von Artikel 6 (Befugnisse), Artikel 7 (Beschlüsse betreffend Vergütung) Absatz 3, Artikel 9 (Versammlungen) Absatz 3, Artikel 10 (Einberufung) Absatz 2 und 4, Artikel 11 (Traktanden), Absatz 2, Artikel 12 (Vorsitz, Protokolle) Absatz 3, Artikel 13 (Beschlussfassung) Absatz 2, Artikel 14 (Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse) und Artikel 30 (Mitteilungen und Bekanntmachungen) Absatz 2 sowie die Einführung eines neuen Artikels 10A (Tagungsort) der Statuten:

Änderung von Artikel 6 (Befugnisse) der Statuten:

"Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, des/der Präsidenten/in des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- 3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende:
- 5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 7, 26 und 27;

6. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

- 7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- 8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrots, der Geschäftsleitung und des Vergütungsausschusses;
- 9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden."

Änderung von Artikel 7 (Beschlüsse betreffend Vergütung) Absatz 3 der Statuten:

"3. <u>Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, stimmt</u> die ordentliche Generalversammlung stimmt jedes Jahr konsultativ über den Vergütungsbericht der Gesellschaft ab."

Änderung von Artikel 9 (Versammlungen) Absatz 3 der Statuten: "Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn eine Generalversammlung dies beschliesst oder Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen."

Änderung von Artikel 10 (Einberufung) Absätze 2 und 4 der Statuten:

"Die Einladung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung gemäss Artikel 30 dieser Statuten, In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Tagungsort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung und gegebenenfalls, die Anträge der Aktionäre, samt kurzer Begründung, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, bekanntzugeben." (Absatz 2)

"Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung sind <u>den Aktionären</u> der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, der Vergütungsbericht <u>und gegebenenfalls andere gesetzlich vorgeschriebene Berichte zugänglich zu machen." (Absatz 4)</u>

Einführung eines neuen Artikels 10A (Tagungsort) in die Statuten: <u>"Artikel 10a: Tagungsort</u>

<u>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.</u>

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort (oder den Tagungsorten) der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird."

Änderung von Artikel 11 (Traktanden) Absatz 2 der Statuten:

"Mit Stimmrecht eingetragene Aktionäre, die einzeln oder zusammen mindestens <u>0.5</u> Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, können vom Verwaltungsrat die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands <u>oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung</u> verlangen. Das Begehren um Traktandierung ist mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und <u>des Antrags oder</u> der Anträge an den/die Präsidenten/in des Verwaltungsrats einzureichen."

Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und Anträge

Organisatorische

 Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Änderung von Artikel 12 (Vorsitz, Protokolle) Absatz 3 der Statuten:

"Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom/ von der Vorsitzende/n und vom/von der Sekretär/in zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm oder ihr das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird."

Änderung von Artikel 13 (Beschlussfassung) Absatz 2 der Statuten:

"Jede/r Aktionär/in kann sich vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von einer anderen Person, die <u>nicht</u> Aktionär/in sein muss. vertreten lassen. Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der/die Vorsitzende."

Änderungen zu Artikel 14 der Statuten (Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse):

"Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Artikel 18 und Artikel 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung genannten Fälle

2. die Zusammenlegung von Aktien;

3. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der

Übertragbarkeit der Namenaktien

4. eine Änderung von Artikel 1;

5. die Einführung von Vorzugs- oder Stimmrechtsaktien

6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;

7. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;

8. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder <u>durch</u> Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

9. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;

10. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

11. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;

12. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

13. Verlegung des Sitzes oder Änderung der Firma der Gesellschaft; 14. Veräusserung des ganzen Vermögens der Gesellschaft oder im Wesentlichen aller Teile davon;

15. Fusion, Spaltung oder eine ähnliche Reorganisation der Gesellschaft;

16. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; 17. Liquidation der Gesellschaft; und

18. eine Änderung dieses Art. 14."

Änderung von Artikel 30 (Mitteilungen und Bekanntmachungen) Absatz 2 der Statuten:

"Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt <u>oder in einer Form, die den Nachweis durch Text</u> ermöglicht, erfolgen."

Inhaltsverzeichnis Überblick

Traktanden und Anträge

Organisatorische

> Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

8.6 Corporate Governance Betreffend den Verwaltungsrat:

Änderungen zu Artikel 16 (Wahl, Amtsdauer, Konstituierung) Absatz 1 der Statuten:

"Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3, jedoch nicht mehr als 9 Mitgliedern. Die <u>Amtsdauer</u> der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des/der Präsidenten/in entspricht der gesetzlich zulässigen Maximaldauer von einem Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig."

Änderung von Artikel 18 (Aufgaben) Absatz 2 der Statuten: "Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und

"Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2. Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7. Erstellung des Vergütungsberichts
- 8. Erstellung anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
- 9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgenden Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und daraus folgende Statutenänderungen;
- 12. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung:
- 13. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle; und
- 14. Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes."

Betreffend die Revisionsstelle:

Änderung von Artikel 21 (Revisionspflicht, Wahl, Einsetzung und Pflichten der Revisionsstelle) Absatz 4 der Statuten:

"Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein <u>Geschäftsjahr. Ihre</u> <u>Amtszeit</u> endet mit der <u>Genehmigung der Jahresrechnung für das</u> <u>betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung.</u> Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich."

In halts verzeichn is

Überblick

Traktanden und Anträge

Organisatorische Hinweise

 Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Betreffend die Vergütung und die damit verbundenen Bestimmungen:

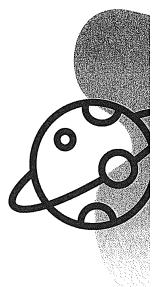
Änderung von Artikel 24 (Zulässige weitere Tätigkeiten), Absätze 3 und 4 der Statuten:

- "3. Die folgenden Funktionen unterliegen im Rahmen dieses Art. 24 nicht den obenstehenden Beschränkungen:
- a. Mandate in von der Gesellschaft beherrschten Unternehmen; b. Mandate, die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnehmen. Kein
- Geschaftsteitung auf Anoranung aer Gesettschaft wahrnehmen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf solche Mandate wahrnehmen; und
- c. Mandate in Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen oder ähnlichen Institutionen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen." (Absatz 3)

"Als "Mandate" im Sinne dieses Art. 24 gelten <u>Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck</u>. Mehrere Mandate in rechtlichen Einheiten, die demselben Konzern angehören, gelten als ein Mandat." (Absatz 4)

Änderung von Artikel 25 (Verträge, die den Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen) Absatz 4 der Statuten:

"Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote bis zu einer Dauer von einem Jahr ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Die Abgeltung während der Dauer des Konkurrenzverbot: darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahrenicht übersteigen."



Inhaltsverzeichnis

Überblick

Traktanden und Anträge

Organisatorische Hinweise

 Anhang zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung



The **Chairman** declared the agenda items concluded and thanked the shareholders for their perseverance, particularly through the many changes to the Articles of Association. The Chairman further stated that he believes Idorsia to be now in good order with the introduction of the Swiss Corporate law reform and concluded the Meeting at 10:10 AM.

Basel, May 4, 2023

The Chairman:

The Minute-Taker:

Signature: Mathieu Simon (May 25, 2023 12:32 GMT+2)

Signature: Julien Gander (May 7, 2023 20:27 GMT+2)

Mathieu Simon

Julien Gander